

nicht nur die Anwendung und Androhung bewaffneter Gewalt in den zwischenstaatlichen Beziehungen, sondern auch die Anwendung bzw. Androhung politischer, wirtschaftlicher u. a. Formen des Zwanges gegen andere Staaten völkerrechtlich verboten. Damit wurden die Versuche bestimmter imperialistischer Staaten zurückgewiesen, das G. auf militärische Gewalt zu begrenzen. Die Androhung oder Anwendung jeglicher Formen von Gewalt als Mittel zur Regelung internationaler Probleme ist, auch wenn sie nicht unter Einsatz bewaffneter Gewalt erfolgt, ihrem Wesen nach eine den —s- *Frieden* bedrohende Handlung. Die gefährlichste Form der Verletzung des umfassenden völkerrechtlichen G. stellt jedoch die Anwendung bewaffneter Gewalt, die bewaffnete Aggression, dar. Deshalb verurteilt das Völkerrecht den Aggressionskrieg als Verbrechen gegen den Frieden, das die Verantwortlichkeit auf Grund des Völkerrechts nach sich zieht. Daraus folgt, daß im Falle einer bewaffneten Aggression dem angegriffenen Staat das Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung zusteht, bis der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat (Art. 51 der UNO-Charta). Der Sicherheitsrat der UNO kann, wenn er feststellt, daß eine Angriffshandlung, ein Friedensbruch oder eine Friedensbedrohung vorliegen, alle zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Friedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Anwendung bewaffneter Gewalt bzw. von anderen Zwangsmaßnahmen politi-

scher und ökonomischer Art, gegen den Aggressor-Staat durchführen (Art. 39, 41 und 42 der Charta der UNO). Zum anderen ist der Staat, der das G. durch den rechtswidrigen Einsatz von bewaffneter Gewalt verletzt, hierfür politisch und materiell verantwortlich. Gegen ihn können Sanktionen verhängt werden, wie z. B. zeitweilige Beschränkungen in der Ausübung bestimmter Souveränitätsrechte, Durchführung von Abrüstungsmaßnahmen sowie die Auferlegung der Pflicht zur Wiedergutmachung für die verursachten Schäden (Reparationen). Aber auch die Einzelpersonen, die der Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung von Aggressionskriegen schuldig sind, sind hierfür auf Grund des Völkerrechts individuell wegen Verbrechens gegen den Frieden verantwortlich (vgl. z. B. Londoner Viermächteabkommen vom 8. 8. 1945 und Statut des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg, Art. 6, Buchstabe a). Diese Formen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit für die Vorbereitung und Durchführung einer Aggression wurden gegenüber den Aggressorstaaten des zweiten Weltkrieges verwirklicht. Gegenwärtig gehen die Bemühungen der UdSSR und anderer sozialistischer Staaten dahin, die Wirksamkeit des völkerrechtlichen Verbots der Aggression und der Unterbindung und Bestrafung aller Aggressionsakte dadurch zu erhöhen, daß eine allgemein verbindliche Definition des Begriffs der Aggression ausgearbeitet und von den Staaten vertraglich vereinbart wird. Auf Initiative der UdSSR beschloß die XXII. UNO-Vollversammlung, beschleunigt eine Definition der Aggression auszuarbeiten. Sie setzte dafür gleichzeitig einen